

Zwangsverrentung von ALG II BezieherInnen

Da die Hartz IV Reform bei der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe das neue ALG II zu einer Fürsorgeleistung umgebaut hat, sind alle BezieherInnen von ALG II (die gesamte Bedarfsgemeinschaft, auch bei ergänzendem Bezug zu Erwerbseinkommen) verpflichtet, alles zu tun, ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu vermeiden. Auf unsere Anfrage 16/5086 hat die Bundesregierung bestätigt, dass dies auch Renten aus der GRV mit Abschlägen (derzeit bis zu 18%, nach der Anhebung der Altersgrenzen bis 14,4%) einschließt. D.h. ALG II BezieherInnen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, müssen diese in Anspruch nehmen, auch wenn die Höhe der Rente unter dem SGB II Regelsatz liegt. Diese Zwangsverrentung ist bis Ende 2007 durch die sogenannte 58er Regelung ausgeschlossen: Erwerbslose ab dem 58. Lebensjahr können diese Regelung abschließen und müssen dann nicht mehr dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, beziehen aber die vollen Leistungen nach dem SGB. Im Gegenzug werden sie nicht mehr als Erwerbslose registriert. Alle, die nach dem 1.1.2008 erwerbslos werden oder das 58. Lebensjahr vollenden, können diese Regelung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Unmittelbar ergibt sich hieraus folgende Konsequenz: Wer Zwangsverrentet wird, verliert seinen Anspruch auf ALG II, da BezieherInnen von Altersrenten (auch vorgezogene) generell keinen Anspruch auf ALG II haben. Weiterhin hat, wer zwangsverrentet wird, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 65 Jahre, zukünftig 67) keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter (bei dieser wird auf den Unterhaltsrückgriff auf Eltern und Kinder verzichtet). Diese Personen werden letztlich auf die Sozialhilfe verwiesen, inklusive des dort geltenden Unterhaltsrückgriffs auf Kinder und Eltern, und dass, obwohl sie weiterhin erwerbsfähig sind; ein Umstand den die Hartz IV Reform ausräumen sollte. Mit der Anhebung des Rentenalters auf 67 verschärft sich das Risiko, am Ende des Erwerbslebens langzeiterwerbslos zu sein und damit zwangsverrentet zu werden, noch einmal deutlich. Dadurch steigen ebenfalls die Abschläge auf die Rente.

Wer zwangsverrentet wurde hat auch keinen Anspruch auf Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, der Initiative 50Plus sowie der Perspektive 50Plus. D.h. eine Arbeitsaufnahme wird nicht mehr gefördert. Die, mit der Rente ab 67 von der Bundesregierung als zwingend notwendig erklärte, Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird

Arbeitskreis IV / Gesundheit und soziale Sicherung

Ingo Schäfer, Fachreferent für Soziale Sicherung und Rente

hier offensichtlich nicht angestrebt. Die Verdrängung vom Arbeitsmarkt scheint vielmehr darin begründet zu sein, dass der Staat nur zu etwa 30% an den Kosten der Rentenversicherung beteiligt ist, während er die Leistungen nach dem SGB II zum größten Teil alleine tragen muss. Schöner Nebeneffekt der Zwangsverrentung, die Erwerbsquote Älterer steigt und ihre Arbeitslosenquote sinkt. Den selben Effekt verursacht bereits die 58er Regelung, womit die geschönten Quoten nur für die Zukunft zumindest fortgeschrieben werden (tendenziell werden sie weiter geschönt, da nicht alle die 58er Regelung unterschrieben haben). Gleichzeitig widerspricht sich die Bundesregierung, wenn sie die Ablehnung des vorzeitigen Bezugs der Rente für besonders langjährig Versicherte damit begründet, dass dies dem Ziel, die Lebensarbeitszeit zu verlängern zuwider laufen würde. Anscheinend ist die Verlängerung der Lebensarbeitszeit nur dann erwünscht, wenn es nicht auf Kosten der Bundesregierung geht.

Zu kritisieren ist außerdem: Während Kapital zur Altersvorsorge nur über einer bestimmten Höhe aufgebraucht werden muss und auch nur dann wenn der Verlust durch die vorzeitige Inanspruchnahme unter 10% liegt, ist bei der GRV kein solcher Freibetrag vorgesehen und auch die Abschläge dürfen mehr als 10% betragen. Hier scheint eine massive Privilegierung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge festgeschrieben zu sein.

Hat die Zwangsverrentung von Erwerbsfähigen (teilweise auch von Erwerbstätigen) mit der Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 bereits zusätzliche Dramatik bekommen, da das Risiko, im Alter auf ALG II zurückzufallen entsprechend ansteigt, wird mit der von der SPD geführten Debatte um Erleichterungen rund um die Rente ab 67 ein gänzlich neues Problem geschaffen. Der – von den Liberalen abgekupferte – Vorschlag von Herrn Brandner (SPD), einen Teilrentenbezug bereits ab 60 Jahren ergänzend zu einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, bedeutet dann auch eine Zwangsverrentung ab 60 Jahre. Eine Bezieherin oder ein Bezieher von ALG II wäre dann gezwungen, mit 60 Jahren eine 2/3 Teilrente zu beantragen. Nach der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre würde das zu Abschlägen von sagenhaften 25,2% führen. Bei einer Beibehaltung der Zwangsverrentung ist diese Lösung also mehr als scheinheilig. Aber auch sonst läuft sie nur auf eine neue Form des Kombilohns, dem Kombi-Rentenmodell, hinaus, hat doch die Bundesregierung in der Antwort auf unsere KA 16/5222 gesagt, dass ein Kombilohn unterstellt, dass das Erwerbseinkommen im Mittelpunkt steht. Steht also wie beim Vorschlag von Herrn Brandner die Rente im Mittelpunkt, muss dies wohl als eine Kombi-Rente bezeichnet werden. Ist die

Arbeitskreis IV / Gesundheit und soziale Sicherung

Ingo Schäfer, Fachreferent für Soziale Sicherung und Rente

Rente nicht ausreichend und ist eine ergänzende Erwerbstätigkeit notwendig, ein Tatbestand der in den USA bereits üblich ist, da die staatliche Grundrente nicht zum Leben reicht.

Scheinheilig sind in diesem Kontext auch die Grünen. Nachdem Die Linke das Thema Zwangsverrentung in die Öffentlichkeit gebracht hat, haben die Grünen das Thema aufgegriffen und einen Antrag eingereicht, mit dem sie fordern, die Zwangsverrentung vor Erreichen der Regelaltersgrenze auszuschließen. Diesen Antrag begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings sind zwei Aspekte zu beachten. Einerseits suggerieren die Grünen in ihrem Antrag, dies wäre eine neue Auslegung des SGB II. Nachweislich wurde dieser Nachrang gegenüber der GRV aber bereits im GE zu Hartz IV angeführt und sogar begründet. Andererseits haben die Grünen genau dies mit der Hartz-Reform beschlossen. Auf dem Antrag stehen namentlich folgende Abgeordnete der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, die der Hartz IV Reform zugestimmt haben: Irmgard Schewe-Gergik, Kerstin Andrea, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Anna Lührmann, Christine Scheel und Joseph Winkler. Von diesen hat einzig Markus Kurth gegen die Reform gestimmt. Frau Pothmer und Hasselmann sowie Herr Schick waren damals nicht im Parlament vertreten.

DIE LINKE. wird einen eigenen Antrag gegen die Zwangsverrentung einbringen.